

Kundmachung

Stadtplanung
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210
E guido.mosser@villach.at
W villach.at

Zahl: 10/01/23, LZ 1a + 1b/2023, RaK/KaP

Villach, 28. Mai 2023

Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Zauchen

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der
der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 299, 300, 301, 306, 307, 308
(teilweise), 309 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415
Gratschach, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 299, 300, 301, 306, 307, 308 (teilweise), 309 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 50.294 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 1a/2023:
Die Grundstücke 409, 410 (teilweise) und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 15.944 m² von derzeit „BAULAND - WOHNGEBIET“ in „GRÜNLAND - PHOTOVOLTAIKANLAGE“ gem. § 27 Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1a/2023 vom 28. Mai 2023 im Maßstab 1:2.500.

(1) Zahl 1b/2023:

Die Grundstücke 299, 300, 301, 306, 307, 308 (teilweise), 309 (teilweise), 403, 410 (teilweise), 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 31.772 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND - PHOTOVOLTAIKANLAGE“ gem. § 27 Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021 gewidmet. Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1b/2023 vom 28. Mai 2023 im Maßstab 1:2.500.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung am elektronischen Amtsblatt beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 4. Stock, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 419) während der generellen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

